

**Leitlinien für die Beauftragte oder den Beauftragten
für Fluglärmschutz im Freistaat Sachsen und in Sachsen-Anhalt
(3. überarbeitete Fassung)**

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung (SMIL)
vom 03.04.2025

1. Einrichtung

Die Luftfahrtbehörden der Länder haben gemäß § 29b Abs. 2 Luftverkehrsgesetz auf den Schutz der Bevölkerung vor unzumutbarem Fluglärm hinzuwirken. Hierzu wurde für den Freistaat Sachsen die Position des oder der Fluglärmschutzbeauftragten (nachfolgend FLSB) für die sächsischen Verkehrsflughäfen Leipzig/Halle und Dresden eingerichtet.

Auf Bitte des Landes Sachsen-Anhalt wurde die Zuständigkeit mit Wirkung zum 07.08.2024 auf die Landesteile Sachsen-Anhalts erweitert, die vom durch den Flughafen Leipzig/Halle ausgehenden Fluglärm betroffen sind. Diese Zuständigkeitserweiterung ist zunächst für die Dauer von drei Jahren vorgesehen.

2. Organisatorisches

- 2.1** Die oder der FLSB ist als Stabsstelle in der Abteilung Mobilität des SMIL mit direkten Vortragsrechten an den Abteilungsleiter Mobilität und an die Staatssekretärin eingerichtet und prioritär für die Angelegenheiten im Freistaat Sachsen zuständig. Bis zur Klärung eigener Ressourcen übernimmt der FLSB auch Angelegenheiten in Sachsen-Anhalt. Hier sichert das Ministerium für Infrastruktur und Digitales bei Vermittlungsbedarf gegenüber Landesbehörden Sachsen-Anhalts die notwendige Unterstützung zu.
- 2.2** Die oder der FLSB ist bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben im Rahmen dieser Leitlinien und der geltenden Gesetze fachlich weisungsunabhängig.
- 2.3** Die oder der FLSB untersteht der Fachaufsicht des SMIL, soweit ihre oder seine Unabhängigkeit und Neutralität nicht beeinträchtigt wird.



- 2.4** Die oder der FLSB darf bei ihrer oder seiner Arbeit nicht behindert und wegen der Erfüllung der Pflichten nicht benachteiligt werden.

3. Aufgaben

Als eine dem Fluglärmschutz verpflichtete Institution des SMIL fungiert die oder der FLSB als zentrale Ansprechpartnerin bzw. zentraler Ansprechpartner gegenüber den vom Fluglärm betroffenen Anwohnerinnen und Anwohnern sowie deren Kommunalvertretern und Bürgerinitiativen. Ebenso ist er oder sie als Ansprech- und Gesprächspartner für die Fluglärmkommissionen, die Luftverkehrswirtschaft, die Behörden, die Deutsche Flugsicherung und die Flughafensbetreiber.

Der allgemeine Auftrag der oder des FLSB besteht in der initiativen und koordinierenden Mitwirkung bei der Verfolgung des Ziels, die negativen Umweltauswirkungen aus dem Betrieb der sächsischen Verkehrsflughäfen zu betrachten und im gesellschaftlichen Konsens so weit wie möglich zu mindern. Vordergründig hat sie oder er dabei den Fluglärm in den Blick zu nehmen.

Im Einzelnen erfüllt sie oder er die folgenden Aufgaben bzw. hat folgende Kompetenzen:

- 3.1** Bearbeitung des Aufgabenbereiches Umweltschutz im Luftverkehr mit dem Fokus auf die Themen Fluglärm und Emissionen ausgehend vom Flugbetrieb der sächsischen Verkehrsflughäfen
- 3.2** Entgegennahme, Prüfung und Bearbeitung der Beschwerden und Forderungen von Bürgerinnen und Bürgern und von Bürgerinitiativen an die sächsische Staatsregierung, die Landesregierung Sachsen-Anhalts oder die entsprechenden Ministerien der beiden Länder sowie Stellungnahmen an den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages aus dem Bereich Fluglärm oder Umweltschutz im Luftverkehr. Unabhängig davon führt die Betreiberseite (z.B. Flughäfen, Deutsche Flugsicherung, BAF) jeweils ein eigenes Beschwerdemanagement in eigener Sache.
- 3.3** Durchführung regelmäßiger Sprechzeiten als ein Angebot an die Bürgerschaft im Umfeld des Flughafens Leipzig/Halle (vor Ort oder fernmündlich)
- 3.4** Teilnahme an den Sitzungen der Fluglärmkommissionen der Verkehrsflughäfen Leipzig/Halle und Dresden sowie
- vorbereitende Abstimmung der jeweiligen Tagesordnung mit der Kommissions-Geschäftsstellenleitung und dem Kommissionsvorsitzenden



- Erstellung von Stellungnahmen an die Kommissionen bei Bedarf (s.a. Punkt 3.8)
- Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Beschlussentwürfen für die Kommissionen

3.5 Einbringung eigener Vorschläge in die Fluglärmkommissionssitzung ohne Stimmrecht

3.6 Mitwirkung bei der Konzeption und Begleitung von Verfahren zur Lärminderung und von Anreizsystemen zum Einsatz lärmverminderter Luftfahrzeuge

3.7 Prüfung und Bewertung von vorgeschlagenen Maßnahmen Dritter oder der Genehmigungsbehörde zur Eindämmung des Fluglärms und von Schallschutzmaßnahmen

3.8 Mitwirkung bei der Überwachung von festgelegten Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen zur Lärminderung an den sächsischen Verkehrsflughäfen sowie Unterstützung bei Maßnahmen im Fall von festgestellten Verstößen gegen Lärmschutz- bzw. Umweltvorschriften

3.9 Fluglärmmessungen im Umfeld der Flughäfen in Koordination mit den entsprechenden Kommunen

3.10 Stellungnahmen zu flugtechnischen Fragen mit Bezug zum Fluglärm oder zu ungünstigen Umweltauswirkungen auf Ersuchen der Fluglärmkommissionen, der Behörden oder der Luftverkehrswirtschaft

3.11 Informations- und Öffentlichkeitsarbeit im Hinblick auf den Schutz vor Fluglärm; Pressearbeit nach vorheriger Information an die Pressestelle des SMIL bzw. die des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales

3.12 Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Fluglärmkommissionen und Beteiligung am Dialog der Fluglärmschutzbeauftragten der Bundesländer

Bei Bedarf können der oder dem FLSB vom SMIL weitere Aufgaben übertragen bzw. die Aufgaben angepasst werden.



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Infrastruktur und Digitales

STAATSMINISTERIUM FÜR
INFRASTRUKTUR UND
LANDESENTWICKLUNG



Freistaat
SACHSEN

4. Beteiligung

Die Luftfahrtbehörden der Länder Sachsen und Sachsen-Anhalt beteiligen in beratender Funktion die oder den FLSB bei luftverkehrsrechtlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren, die Auswirkungen auf die Entstehung von Fluglärm oder andere Umweltauswirkungen haben. Ebenso wird die oder der Fluglärmschutzbeauftragte von den Luftfahrtbehörden beratend einbezogen, wenn sie als Träger öffentlicher Belange in flughafenbezogenen Verwaltungsverfahren mit Umweltauswirkungen angehört werden.

5. Ausstattung

Für die Erfüllung der Aufgaben wird der oder dem Fluglärmschutzbeauftragten vom Freistaat Sachsen eine notwendige Sach- und Personalausstattung im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt. Damit erfüllt er oder sie die Aufgaben gemäß dieser Leitlinie für die Länder Sachsen und Sachsen-Anhalt, befristet für 6 Monate nach Inkrafttreten der Leitlinie. Danach evaluieren die Länder jährlich den bestehenden Themen, Sach- und Personalaufwand und stimmen sich zur Aufteilung der Kosten ab. Der FLSB gibt dazu den Ministerien eine retrospektive Einschätzung des jeweiligen Aufwandes ab.

6. Inkrafttreten

Diese Leitlinien treten mit Wirkung vom 3. April 2025 in Kraft.

Gezeichnet
Dr. Lydia Hüskens
Ministerin für Infrastruktur und
Digitales

Gezeichnet
Regina Kraushaar
Staatsministerin für Infrastruktur und
Landesentwicklung